



An die Vorsitzende des
Stadtentwicklungsausschusses
Frau Birgit Gordes

Frau Oberbürgermeisterin
Henriette Reker

**SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Köln**

Rathaus, Spanischer Bau
50667 Köln

fon 0221. 221 259 50
fax 0221. 221 246 57
mail fraktion@koelnspd.de
web www.koelnspd.de

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters: 22.04.2016

AN/0797/2016

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Stadtentwicklungsausschuss	28.04.2016

Werbenutzungsvertrag: Kriterien für digitale Werbung

Sehr geehrte Frau Gordes,

sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

zum 01.01.2015 sind die neuen Werbenutzungsverträge in Kraft getreten, die auf der ersten Stufe die Stadt Köln mit der Stadtwerke Köln GmbH (SWK) und auf der nächsten Stufe der Stadtwerke-Konzern nach erfolgter Ausschreibung mit dem Ströer-Konzern und der JCDecaux Deutschland GmbH abgeschlossen haben.

Neuerdings (s. auch Berichterstattung der Kölnischen Rundschau vom 19.04.2016) bespielt die Fa. Ströer neu errichtete digitale Mega-Light-Anlagen insbesondere an Kreuzungen auch mit Nachrichten. Diese Nachrichteneinblendungen sind unter straßenverkehrlichen Aspekten kritisch zu hinterfragen, sollten sie für sich bereits eine erhöhte Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf sich ziehen und dadurch die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden.

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Stadtbild sind zudem gestalterische Kriterien unabdingbar.

Die SPD-Fraktion bittet die Verwaltung daher folgende Fragen zu beantworten:

1. Sind Nachrichteneinblendungen nach Auffassung der Verwaltung Werbung im Sinne der Werbenutzungsverträge? Mit welcher Begründung? Welche Erkenntnisse liegen der Verwaltung über die Wirkung von eingeblendeten Nachrichten insbesondere auf Großflächen vor und führt diese Wirkung möglicherweise zu einer erhöhten Verkehrsgefährdung?

2. Bewegte Bilder sind gemäß Werbenutzungsvertrag Stadt/SWK nicht zulässig. Sieht die Verwaltung bewegte/laufende Schriftzüge /Schriftbänder auf den Werbetafeln – z.B. bei der Einblendung von Nachrichten – als werbenutzungsvertraglich und/oder genehmigungsrechtlich zulässig an?
3. Welche Kriterien gibt die Verwaltung für die Zulässigkeit digitaler Werbung im öffentlichen Raum vor bzw. wird sie vorgeben? Es interessieren insbesondere Kriterien stadtgestalterischer Art und in Bezug auf die straßenverkehrlichen Auswirkung. Ebenso interessieren die Kriterien (z.B. Schriftfarbe, Schriftgröße, Hintergrundgestaltung) für Texteinblendungen, insbesondere bei Nachrichteneinblendungen.

Die Verwaltung hat dem Verkehrsausschuss für den öffentlichen Teil der Sitzung am 26.04.2016 eine Übersicht über die Zahl der neu vereinbarten Werbeanlagen und den Genehmigungsstand aufgelistet – eine Auflistung der digitalen Werbeträger ist dieser Auflistung nicht zu entnehmen. Wir bitten daher des Weiteren um Beantwortung folgender Fragen:

4. Welche Werbeträgertypen dürfen werbenutzungsvertraglich als digitale Werbeträger errichtet werden? Bis zu welcher Anzahl?
5. Für wie viele digitale Werbeanlagen sind seitens der Konzessionäre baurechtliche und/oder straßenrechtliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse beantragt worden bzw. sind diesbezügliche Anträge in Aussicht gestellt worden? Für wie viele Werbeträger sind entsprechende Genehmigungen auch in Anspruch genommen worden? Es wird um eine Auflistung der jeweiligen Anzahl nach Werbeträgertypen gebeten.

Die Beantwortung der Anfrage ist – neben dem Stadtentwicklungsausschuss – dem Verkehrsausschuss und dem Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Barbara Lübbecke
SPD-Fraktionsgeschäftsführerin